

Die Grenzen der Schweigepflicht

Anhörung zu Verbesserungen im Kinderschutz

1. Dezember 2021 – Warum die vielen blauen Flecken? Wieso wirkt das Kind so eingeschüchtert? Wenn Ärztinnen und Ärzte einen Verdacht auf Kindesmisshandlung hegen, dürfen sie ohne Einwilligung der Eltern bislang keine Erkundigungen bei Kolleginnen und Kollegen einholen. Die Fraktionen von CDU und FDP wollen das ändern und haben dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt, über den sich Sachverständige bei einer Anhörung ausgetauscht haben.

Im Sinne des Kinderschutzes bedürfe es einer gesetzlichen Klarstellung, dass sich Ärztinnen und Ärzte bei hinreichendem Verdacht auf Kindesmisshandlung untereinander austauschen dürften, ohne dass sie eine „strafrechtliche Relevanz ihres Handelns“ befürchten müssten, heißt es im Entwurf der Fraktionen ([17/14280](#)). Erziehungsberechtigte, die Kinder misshandelten, wechselten häufiger den Arzt und betrieben „Doctor-Hopping“.

Bei der gemeinsamen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend befürworteten die meisten geladenen Sachverständigen den Gesetzentwurf, schlugen teils jedoch Ergänzungen vor. Laut Ärztekammer Nordrhein und Ärztekammer Westfalen-Lippe sind die in Aussicht gestellten Befugnisse wichtig für einen „fürsorglichen und effizienten Kinderschutz“. Es sei zu begrüßen, dass mehr Rechtssicherheit für die Ärzteschaft geschaffen werde.

Der Gesetzentwurf sei „ein Signal an weitere Bundesländer, sich diesem Vorgehen beispielhaft anzuschließen“, so der Duisburger Verein RISKID in seiner Stellungnahme. Der Verein biete bereits eine ärztliche Austauschplattform an. Sie sei als Reaktion auf mehrere tragische Fälle entstanden, bei denen Eltern versucht

hätten, die Misshandlungen ihrer Kinder durch häufigen Arztwechsel zu verschleiern.

Fragen zum Datenschutz

Bettina Gayk, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, bemerkte in ihrer Stellungnahme, dass Ärztinnen und Ärzte seit jeher die Möglichkeit hätten, das Jugendamt bei begründeten Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen einzuschalten. Im vorliegenden Gesetzentwurf fehle eine klare Definition, welcher Tatbestand genau vorliegen müsse, damit sich Ärztinnen und Ärzte untereinander austauschen dürften. Der Entwurf schaffe zudem keine Befugnisse zur Speicherung und Verarbeitung von Daten. Die Lücke müsse geschlossen werden, wobei Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes zu beachten seien.

In der Erkennung und Versorgung von Fällen, bei denen das Kindeswohl gefährdet sei, stellten die „roten“ Fälle nicht das Hauptproblem dar, da bei denen eindeutige Spuren zu erkennen seien, bemerkte Dr. Katharina Ketteler, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin im St.-Clemens-Hospital in Geldern. Es erfolge in der Regel zeitnah eine Meldung beim ►

Foto: Adobe/bildschoenes

Jugendamt. Das Hauptproblem seien vielmehr die „gelben“ Fälle, bei denen einzelne Verletzungen keinen ausreichenden Rückschluss auf eine Kindeswohlgefährdung zuließen, aber ein „schlechtes Bauchgefühl“ erzeugten. Das sei häufig der Fall. Die Fachärztin begrüßte die Gesetzesinitiative daher „ausdrücklich“. Sie sei eine „große Chance, den Kinderschutz effektiver zu gestalten“.

Die Psychotherapeutenkammer NRW äußerte sich dagegen skeptisch. Es sei zu befürchten, dass die Begrenzung der Schweigepflicht zu einer „Beschädigung der Vertrauensbasis“ von Behandelnden, Kindern und Eltern führe. Fraglich sei, ob über den Austausch von Befunden „frühzeitig und treffsicher“ eine Kindesmisshandlung diagnostiziert werden könne. Bestätige sich ein begründeter Verdacht nicht, könne eine „ungerechtfertigte Beruhigung der Situation“ die Folge sein. Entscheidend für die Verbesserung des Kinderschutzes sei, „dass den Jugendämtern ermöglicht wird, ihre Aufgaben auf dem erforderlichen Qualifikationsniveau zu erfüllen“.

Schweigepflicht ein „wichtiges Gut“

Zuspruch für den Gesetzentwurf kam wiederum von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmissbrauch. Deutlicher benannt werden müsse jedoch die „Schnittstelle zur Jugendhilfe“, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern und mehr Fälle aufzudecken.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW wies darauf hin, dass zwischen dem Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Kind und Erziehungsberechtigten abgewägt werden müsse. Die ärztliche Schweigepflicht sei ein „wichtiges Gut“. Sie sei aber auch im Gesetzentwurf in Aussicht gestellten „interkollegialen Austausch hinreichend gewahrt“.

Der Gesetzentwurf sei hilfreich, um Ärztinnen und Ärzte zu ermutigen, sich in kritischen Fällen mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, hieß es in der Stellungnahme des „Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW“. Solche Kontaktaufnahmen seien auch schon jetzt üblich, da eine „konkludente“ Einwilligung der Sorgeberechtigten vorausgesetzt werde. Dabei werde unterstellt, dass Eltern eine möglichst optimale Behandlung ihres Kindes wünschten und daher Kontakte zu verschiedenen Einrichtungen und Personen nötig seien.

tob

Standpunkte

Beiträge in alleiniger Verantwortung der Fraktionen

Das Kindeswohl ...



Peter Preuß (CDU)



... liegt naturgemäß den meisten Menschen am Herzen. Nordrhein-Westfalen hat in Artikel 6 seiner Verfassung den Schutz der Kinder sogar ausdrücklich verankert: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.“ Diese gesellschaftliche Aufgabe muss immer wieder überprüft und bei Bedarf durch gesetzliche Regelungen untermauert werden.



Josef Neumann (SPD)



... wird in der UN-Kinderrechtskonvention wie folgt hervor-
gehoben: Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vor-
rangig zu berücksichtigen ist. Deswegen müssen die Rechte
von Kindern und Jugendlichen gestärkt und ihre Lebenssitua-
tion verbessert werden. Dazu brauchen wir in NRW ein eigenes
Kinderschutzgesetz, das sich laufend weiterentwickelt.



Marcel Hafke (FDP)



... gilt es unter allen Umständen zu schützen. Verdichten sich
in Verdachtsmomenten beim Arzteaustausch die Anhalts-
punkte für eine Kindeswohlgefährdung, kann frühzeitiger auf
Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche reagiert
werden. So kann die Einleitung von Hilfsmaßnahmen Familien
unterstützen. Der Gesetzentwurf ist damit ein weiterer wichti-
ger Baustein hin zu einem effizienten Kinderschutz.



Josefine Paul (Grüne)



... muss geschützt und gefördert werden. Kinder und Jugend-
liche sind von unterschiedlichen Formen körperlicher, seeli-
scher oder sexualisierter Gewalt betroffen. Kinderschutz und
-rechte sind durch die schrecklichen Fälle von Lügde, Münster
und Bergisch Gladbach in den Fokus der Politik gerückt. Das ist
wichtig, denn wir brauchen ein enges Netz an Maßnahmen,
das Kinder und Jugendliche bestmöglich schützt.



Dr. Martin Vincenz (AfD)



... ist der Grund und das Motiv für das Gesetzesvorhaben:
Traurigerweise ist Gewalt in der Familie in den ersten Lebens-
jahren nach wie vor eine der Haupttodesursachen. Vor diesem
Hintergrund erforderte es dringend einer Initiative, die es
Ärzten ermöglicht, sich über Verdachtsfälle straffrei auszutau-
schen und so auch zu einer effektiven Prävention beizutragen.